

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2018

TOP 1 – Sanierung Straßenbeleuchtung/Umrüstung auf LED-Technologie hier: Ortstermin Bemusterung

Am 22.09.2015 hatte der Gemeinderat beschlossen, die nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG) der Gemeinde zustehende Zuwendung in Höhe von 52.729,62 € für die Umrüstung von Straßenbeleuchtung von HQL-Leuchten auf LED-Leuchten zu verwenden.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens wurde das Ingenieurbüro Heusel und Siess GbR, Reutlingen, beauftragt. Dieses erarbeitete in der Folgezeit im Jahr 2016 ein Konzept, nach dem insgesamt 107 Leuchten in verschiedenen Straßen der Gemeinde umgerüstet werden sollen. Eine aktuelle Kostenberechnung ergibt voraussichtliche Gesamtkosten von 89.808,- € für die Maßnahme.

Die Ausschreibung der Maßnahme soll in 2 Losen (Beschaffung der Leuchten; Montageleistungen) erfolgen und steht jetzt zur Umsetzung an, da das Vorhaben nach den Vorschriften des KInvFG bis spätestens Ende diesen Jahres abgeschlossen sein muss.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung wurden vom Ingenieurbüro Heusel und Siess vorab insgesamt 3 Leuchtentypen, die aus technischer Sicht für die örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich gleichermaßen geeignet sind, sich aber im Erscheinungsbild unterscheiden, ausgewählt und im Bereich Einmündung Rosenstraße in Bergstraße zur Bemusterung montiert.

Die 3 Leuchtentypen wurden im Rahmen eines Ortstermins in Augenschein genommen und von Herrn Reinhardt vom Ingenieurbüro Heusel und Siess vor Ort erläutert. Im Rahmen der Diskussion wurde u.a. auf Design, Lichtleistung, Blendwirkung, Einsparpotential, Lebensdauer, Preis, Montage und Alternativen eingegangen.

Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für ein „klassisches Modell“ (M4S-68 der Fa. Trapp GmbH) zum Listenpreis von 330 € ausgesprochen, das in den Ausschreibungsunterlagen zu Grunde gelegt werden wird. Alternativ soll das Modell Streetflex in einer rechteckigen Ausführung und der Farbe silber ausgeschrieben werden.

TOP 2 – Einwohnerfragestunde

Bezug nehmend auf den Antrag des Sportvereins zur Bezuschussung von Sanierungsmaßnahmen (vgl. TOP 4) hat Vorstand Mark Biesinger um eine sachgerechte Entscheidung unter Berücksichtigung wichtiger Argumente gebeten. Er hat auf die Größe der Baumaßnahme verwiesen, für die Baukosten i.H.v. 40.000 € veranschlagt sind. Bei einer Bezuschussung von max. 5.000 € durch den WLSB und 4.000 € durch die Gemeinde verbliebe ein Eigenanteil von ca. 30.000 €. Für den Verein ist unter diesen Voraussetzungen nicht klar, ob die Sanierungsmaßnahmen wie geplant umgesetzt werden könnten. Außerdem wurde auf das soziale

Engagement des Sportvereins mit 120 Jugendlichen und 12 ehrenamtlichen Jugendtrainern verwiesen, die nahezu ganztätig im Einsatz sind. Er hat klargestellt, dass keine Bevorzugung des Sportvereins, sondern lediglich eine sachgerechte Entscheidung gewünscht wird.

TOP 3 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.04.2018 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung auf der Grundlage der Bewerbervorschläge und vorbehaltlich einer Vorabinformation des Gemeinderates zur Vergabe der Planungsleistungen „Tragwerksplanung“, „TGA/Haustechnik“ sowie „Elektroplanung“ an den wirtschaftlich günstigsten Bewerber.

Bürgermeister Wild hat das Ergebnis der Vergabeentscheidung bezüglich der Fachplanungen bekannt gegeben:

- Der Auftrag für die Tragwerksplanung wurde zum Angebotspreis i.H.v. 64.091,16 € (netto) an das Büro Merz Kley Partner ZT GmbH aus Dornbirn vergeben.
- Der Auftrag für TGA/Haustechnik wurde zum Angebotspreis i.H.v. 49.919,10 € (netto) an das Büro ebök Planung und Entwicklung Gesellschaft mbH aus Tübingen erteilt.
- Der Auftrag für die Elektrotechnik wurde zum Angebotspreis i.H.v. 24.163,90 € (netto) an das Büro Zeeb + Frisch GmbH, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, aus Kirchentellinsfurt vergeben.

Die Aufträge wurden am 26.04.2018 erteilt.

TOP 4 – Antrag des SV Hirrlingen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für Baumaßnahmen (Sanierung des Sportheims)

Der Sportverein Hirrlingen 1930 e.V. wandte sich am 03.04.2018 schriftlich an die Gemeindeverwaltung und hat dargelegt, dass sich die seit längerem bekannten Mängel im Dachbereich des im Jahr 1970 erbauten Sportheims in den letzten Wochen verstärkt hätten. Zuletzt sei stellenweise bei Niederschlägen Wasser in den Innenraum (Gaststätte) eingedrungen.

Als Konsequenz daraus wird der Sportverein zeitnah Sanierungsmaßnahmen in die Wege leiten. Dazu gehören insbesondere eine neue Dacheindeckung, die Einbringung einer Dämmung (Arbeiten als Eigenleistung geplant), Flaschnerarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenarbeiten sowie Malerarbeiten (Arbeiten ebenfalls als Eigenleistung geplant).

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf Grundlage der vom Sportverein eingeholten Angebote auf 40.788,65 €. In diesem Betrag sind auch Materialkosten für die Gewerke Dämmung und Malerarbeiten enthalten, deren Durchführung in Eigenleistung vorgesehen ist.

Der Sportverein Hirrlingen 1930 e.V. stellt einen Antrag auf Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses von 35 % der veranschlagten Kosten.

Beim Württembergischen Landessportbund WLSB wurde ebenfalls ein Förderantrag gestellt. Hier ist allerdings zu beachten, dass der eventuelle Förderbetrag in der Regel auf 3 Jahre verteilt beginnend ab dem Jahr 2019 zur Auszahlung gebracht wird. Die Höhe dieses Zuschusses ist noch nicht bekannt, wird sich nach Angaben des SV Hirrlingen jedoch auf maximal 5.000,- € belaufen.

Bezüglich der Förderpraxis der Gemeinde Hirrlingen für Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten bzw. Gebäuden von sporttreibenden Vereinen sind aus den letzten Jahren zwei Vorgänge mit vergleichbarem Sachverhalt bekannt. Im Jahr 2011 erhielt der Sportverein Hirrlingen einen Zuschuss für die Sanierung des Duschbereichs im Sportheim in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Baukosten, maximal jedoch 1.200,- €. Zuletzt wurde dem Schützenverein Hirrlingen im Jahr 2017 ein Zuschuss für Baumaßnahmen zur technischen Nachrüstung der Schießstände in Höhe von 10 % der nachgewiesenen und angefallenen Baukosten gewährt.

Die Verwaltung hat daher vorgeschlagen, in Fortführung der bisher geübten Praxis, die anstehende Sanierungsmaßnahme des Sportvereins Hirrlingen ebenfalls mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen und angefallenen Baukosten zu fördern.

Gemeinderat Georg Hurm hat festgestellt, dass eine Bezuschussung mit 10 % der Baukosten zwar eine Gleichbehandlung darstellen würde, aber nicht unbedingt gerecht wäre und hat daher einen Antrag auf Bezuschussung mit 20 % gestellt. Er hat darauf hingewiesen, dass der Sportverein unter anderem auch durch die Sportplatzpflege bereits einen Großteil an Leistung erbringt, die in anderen Gemeinden teilweise vom Bauhof übernommen wird. Die Gemeinde unterstützt grundsätzlich alle Vereine, eine Neiddebatte ist daher nicht sinnvoll. Angesichts der Baukosten, der überfälligen Sanierung, der Bedeutung des Gebäudes und des Umweltaspektes sollte daher von der bisherigen Praxis abgewichen werden.

Aus der Mitte des Gremiums wurden Befürchtungen über Ansprüche anderer Vereine geäußert und darauf hingewiesen, dass alle Vereine sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Jugendarbeit engagieren und die Gemeinde daher dem bisherigen Grundsatz treu bleiben sollte.

Mehrheitlich wurde der Antrag von Gemeinderat Hurm befürwortet und klargestellt, dass damit keine Entscheidung gegen andere Vereine verbunden sein soll. Vielmehr solle in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung des Gebäudes für den Verein um eine Ausnahme handeln. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine erhaltende Maßnahme handelt und nicht lediglich eine Modernisierung oder Erweiterung.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde auf die Frage der Bevorzugung gegenüber anderen Vereinen, Berufungsfälle, Teuerungsrate und langfristige Erarbeitung von Vereinsförderrichtlinien eingegangen.

Auf Antrag der Gemeinderäte Georg Hurm und Karl-Georg Waller hat der Gemeinderat beschlossen, dem Sportverein Hirrlingen 1930 e.V. unter Berücksichtigung des Umfangs der geplanten Baumaßnahme einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen und angefallenen Baukosten für die Sanierungsmaßnahmen am Dach des Sportheims zu gewähren.

TOP 5 - Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023: Aufstellung der Vorschlagslisten

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz hat jede Gemeinde bis spätestens 22.06.2018 eine Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen. Nach Unterrichtung des Landgerichts Tübingen vom 05.03.2018 hat die Gemeinde Hirrlingen 1+1=2 Schöffen vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Nach einer Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt haben sich insgesamt 9 Mitbürgerinnen und Mitbürger gemeldet, die Interesse daran haben, als Schöffe tätig zu sein. Die Vorprüfung hat ergeben, dass sämtliche Personen wählbar sind.

Der Gemeinderat hat die Vorschlagsliste für Schöffen beschlossen. Die BewerberInnen wurden offen und „en bloc“ zur Aufnahme in die Vorschlagsliste gewählt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine Woche lang öffentlich auszulegen, wobei eine öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit voranzugehen hat. Die Auslegung wird in der Zeit vom 04.-08.06.2018 erfolgen. Es erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste.

Die Vorschlagsliste ist anschließend bis spätestens 03.08.2018 an das Amtsgericht Rottenburg zu übersenden.

Das Landratsamt Tübingen hat die Gemeinden mit Schreiben vom 21.03.2018 gebeten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in die vom Jugendhilfeausschuss zu beschließende Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen zu benennen.

Für die Gemeinde Hirrlingen wurde bis 11.05.2018 um 2 Personenvorschläge (1 Frau und 1 Mann) gebeten.

Entsprechend dem Rücklauf auf die o.a. Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt wurden dem Landratsamt Tübingen alle 2 Bewerberinnen für die Wahl der Jugendschöffen benannt.

TOP 6 – Bausachen

a) Anbau an bestehendes Wohngebäude, Flst. 5589, Hinter dem Lehen

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Bibis. Das bestehende Wohnhaus soll durch einen Anbau im Obergeschoss erweitert werden.

Außerdem soll eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt geplante Überdachung zwischen Wohnhaus und Garage mit veränderten Maßen realisiert werden.

Das Obergeschoss soll nach Süden um einen Anbau mit Flachdach erweitert werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Gebäudehöhe bei Flachdachausführung und Traufhöhe sowie die weiteren Festsetzungen werden eingehalten.

Die geplante Überdachung zwischen Wohnhaus und Garage war bereits Bestandteil des ursprünglichen Bauantrages im Jahr 2010. Gegenüber den damaligen Planungen soll die Überdachung weiter im Norden ansetzen und teilweise auch einen Sichtschutz erhalten. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 18 m² außerhalb des Baufensters.

Sowohl für den Anbau als auch die Überdachung ist bisher abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Kiesdeckung geplant.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wird erteilt, wobei für die Dacheindeckung eine Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, d.h. eine Begrünung, gefordert wird.

b) Antrag auf Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche, Flst. 5527, Am Bibis

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Bibis. Die Terrasse soll größer als ursprünglich geplant ausgeführt werden. Für die dadurch entstehende Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Frage der Grenzbebauung für das im Südosten des Grundstückes geplante Gartenhaus ist von der Baurechtsbehörde zu prüfen.

Die Zustimmung zu der geplanten Überschreitung des Baufensters mit der Terrasse wird erteilt.

c) Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren: Erstellung Wohnhaus mit Carport und Geräteraum, Flst. 5517, Am Bibis

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Bibis. Auf dem Bauplatz soll ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport und Geräteraum errichtet werden.

Der Bauantrag wurde im Kenntnisgabeverfahren eingereicht. Dies bedeutet, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes vollständig entsprechen muss. Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

TOP 7 – Anfragen und Verschiedenes

Bürgermeister Wild hat Bezug nehmend auf die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für das Baugebiet Bibis bekannt gegeben, dass sich das beschlossene Konzept in der Umsetzung befindet. Die Geschwindigkeitsmesstafeln werden voraussichtlich bis

Anfang Juni montiert und in Betrieb genommen. Die zusätzlichen Markierungen mit der Zahl 30 auf den Fahrbahnen werden nicht durch eine Firma erfolgen, sondern in Eigenleistung des Bauhofs in den nächsten Wochen.

In diesem Zusammenhang hat Bürgermeister Wild berichtet, dass das Landratsamt Tübingen im Januar zwei Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt hat. Dabei wurde jeweils eine Messdauer von 2 Stunden zu den Hauptverkehrszeiten angesetzt. Es waren jedoch keine sanktionierbaren Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen. Die Höchstgeschwindigkeit betrug ca. 36-37 km/h. Das Landratsamt Tübingen hat im Rahmen der Kontrollen eine extrem niedrige Verkehrsdichte festgestellt. Weitere Messungen werden durchgeführt.

Bürgermeister Wild hat auf den Tag der offenen Türe der Modulanlage am Freitag, 18.05.2018 ab 16-18 Uhr hingewiesen und die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde auf den Zustand der Halfpipe hingewiesen. Es wurde eine Prüfung durch den Bauhof zugesagt.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Spielplatz Bibis zu wenige Spielgeräte vorhanden und der Spielplatz Geinbach nicht attraktiv ist. Es wurde vereinbart, zwei Maßnahmen für die örtlichen Spielplätze für das Haushaltsjahr 2019 einzuplanen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.